



**Institut für Rechtsfragen  
der Medizin**

---

Welche strafrechtlichen Grenzen sind bei  
palliativmedizinischen Entscheidungen zu  
beachten?

Professor Dr. Helmut Frister

# Grenzen in beide Richtungen

---

Vorweg: Strafrecht steht einer vollumfänglichen palliativen Betreuung nicht im Wege

- **Zu viel:** aktive Sterbehilfe, passive Sterbehilfe, indirekte Sterbehilfe, Körperverletzung, Betäubungsmittelstrafbarkeiten
- **Zu wenig:** Totschlag durch Unterlassen, Körperverletzung durch Unterlassen

# Zu viel 1:

---

## **Aktive Sterbehilfe verboten: § 216 StGB Tötung auf Verlangen**

- **Strafandrohung:** 6 Monate bis 5 Jahre (zum Vergleich → § 212 Totschlag: nicht unter 5 Jahren)
- **Voraussetzungen:** Täter wurde durch ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten bestimmt
- § 216 StGB auch einschlägig, wenn Tötung erfolgt um unerträgliche Schmerzen zu ersparen

## **Beihilfe zur Selbsttötung zulässig:**

- **Bsp.: das Beschaffen der tödlichen Spritze ist erlaubt, das Verabreichen nicht**
  - Achtung: standesrechtlich in 10 von 17 Landesärztekammern untersagt
  - 4 aktuelle Gesetzesvorhaben um Beihilfe zum Suizid zu regeln

# Zu viel 2:

---

## **Passive Sterbehilfe zulässig:**

„**Behandlungsabbruch**“ (BGH Urt. v. 25.06.2010)

- einem ohne Behandlung tödlich verlaufenden Krankheitsprozess wird Lauf gelassen
- entspricht (mutmaßlichem) Patientenwillen

## **Indirekte Sterbehilfe zulässig:**

- Behandlung zur Symptomlinderung mit möglicherweise (?) lebensverkürzender Wirkung
- Sterben in Würde und Schmerzfreiheit höher zu bewerten als geringfügig längeres, dafür aber leidvolleres Leben (BGH Urt. v. 15.11.1996; BGH Urt. v. 08.05.1991)
- Voraussetzung: Einwilligung in Schmerzmitteltherapie muss vorliegen = Aufklärung notwendig

# Zu viel 3:

---

## Körperverletzung durch Palliativa:

- Eingriffe (auch medizinische) in körperliches Wohlbefinden tatbestandlich (!) Körperverletzung = auch Schmerzmittelgabe, da Schmerzleitfähigkeit bzw. Warnfunktion des Körpers unterdrückt wird
- ABER: durch Einwilligung gerechtfertigt, wenn rechtmäßig aufgeklärt = **nicht strafbar**
  
- Aufklärung insbes. über (mögliche) lebensverkürzende und bewusstseinsdämpfende Wirkung der Palliativa
- Falls Bewusstsein des Patienten schon beeinträchtigt ist, so dass keine selbstbestimmte Einwilligung möglich ist, **gestuftes Verfahren:**
  1. Patientenverfügung (die auf Situation zutrifft)
  2. keine Patientenverfügung, aber Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer
  3. Keine Patientenverfügung und weder Vorsorgebevollmächtigter noch Betreuer = im Eilverfahren Betreuer zu bestellen, bei Notfall entscheidet Arzt selbst nach mutmaßlichem Willen

# Zu viel 4:

---

## Strafbarkeit nach dem BtMG:

- **§ 29 I Nr. 6 iVm § 13 I BtMG** → **Verschreibung/Verabreichung/Überlassen** eines Betäubungsmittels **ohne med. Indikation**/ Abgabe nicht durch Arzt/ beabsichtigter Zweck kann auch auf andere Weise erreicht werden
- **§ 29 I Nr. 14 (iVm BtMVV)** → iVm § 16 BtMVV bei Verstößen gegen **Verschreibungsmengen** → die Höchstmengen finden sich für jeweiligen Substanzen in § 2 BtMVV (Abweichung bei Patienten in Dauerbehandlung zulässig, § 2 II BtMVV)
- **formale Voraussetzungen** in § 8 BtMVV: Verschreibung nur auf speziellem Betäubungsmittelrezept, Ausnahme in Notfällen möglich gem. § 8 VI BtMVV
- OWi-Katalog in § 17 BtMVV iVm § 32 I Nr. 6 BtMG u.a. bei **falscher Aufbewahrung** der Verschreibungen

# Zu wenig 1:

---

## **Strafbarkeit durch Unterlassen:**

- Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte
- Arzt ist **Garant** (= besonders verantwortlich) für Patient (Bsp.: Eltern für Kind, Bademeister für Badegäste, Kindermädchen für Kind, Bodyguard für Beschützten)

= nicht nur unterlassene Hilfeleistung gem. **§ 323c StGB** (max. 1 Jahr), sondern Körperverletzung (max. 5 Jahre) oder Totschlag durch Unterlassen (mind. 5 max. 15 Jahre), wenn Rettungshandlungen unterlassen werden und Patient zu Schaden kommt

## **Totschlag durch Unterlassen: §§ 212/222, 13 StGB**

- Unterlassene Schmerzbehandlung führt zu nicht eigenverantwortlichem Suizid des Patienten (Kausalitätsnachweis problematisch)

# Zu wenig 2:

---

## **Körperverletzung durch Unterlassen: §§ 223/229, 13 StGB**

- Unterlässt der Arzt medizinisch indizierte Schmerzmittelgabe und führt dies zu schlimmeren Schmerzen oder werden die bestehenden Schmerzen aufrechterhalten = Körperverletzung durch Unterlassen
- **Garantenpflicht** bezieht sich nicht nur auf Lebensschutz, sondern auch auf Schutz des körperlichen Wohlbefindens
- Ausmaß der geschuldeten Schmerzbehandlung richtet sich nach aktuellem **fachärztlichen Standard**
- Besteht keine Möglichkeit zur palliativmedizinischen Betreuung nach Facharztstandard (bspw. wegen mangelnder persönlicher Fähigkeiten des Arztes oder Fehlen der notwendigen technischen Ausstattungen des Krankenhauses) **muss** Patient an besser ausgestattetes Krankenhaus **überwiesen werden**, sonst **Übernahmeverschulden**



# Fallbeispiel:

---

Die 84-jährige Frau S. ist alleinstehend und lebt selbstständig in ihrer Wohnung. In ihrer Leber wachsen bereits seit einigen Jahren Tumore, die sie aber in ihrer Lebensqualität nicht besonders beeinflussten, bis Frau S. zunehmend kurzatmig wurde und der Arzt daraufhin bei seiner Untersuchung Tumormetastasen in der Lunge diagnostizierte. Frau S. erhält daraufhin ambulant eine niedrig dosierte Chemotherapie, die jedoch lediglich eine Symptomlinderung und Verbesserung der Lebensqualität und keine Heilung mehr herbeiführen kann.

In der Folge lebt Frau S. weiterhin allein, bis Sie während alltäglicher Hausarbeiten stürzt und sich einen Schlüsselbeinbruch zuzieht, in dessen Folge sie sich nicht mehr selbst versorgen kann und deshalb nach einem Krankenhausaufenthalt in einem Altenpflegeheim zur sogenannten „Kurzzeitpflege“, zunächst mit dem Ziel, wieder volle Selbstständigkeit zu erlangen, untergebracht wird.

Frau S. ist sehr zufrieden mit der Unterbringung und der ihr vom Pflegepersonal entgegengebrachten Aufmerksamkeit, trotzdem verschlechtert sich ihr Zustand, wohl aufgrund des fortgeschrittenen Krebsleidens, relativ schnell.

# Fallbeispiel:

---

Obwohl deutlich wird, dass Frau S. wohl nur noch wenige Wochen zu leben hat, wird sie nicht in eine palliative Einrichtung verlegt.

Schließlich verschlechtert sich ihr Zustand so stark, dass ihr Bewusstsein stark eintrübt und sich kurze Phasen der Klarheit mit längeren, wohl u.a. durch die sehr starken Schmerzen verursachten Phasen des Halluzinierens und der starken inneren Unruhe abwechseln. Das Essen hatte Frau S. bereits einige Tage zuvor eingestellt und eine parenterale Ernährung stets dezidiert abgelehnt. Obwohl das Pflegepersonal die starken Schmerzen erkennt, werden Frau S. als einzige schmerzlindernde Maßnahme dreimal täglich Novalminsulfon-Tropfen oral verabreicht. Einen intravenösen Zugang besitzt Frau S. nicht, dieser kann in der Einrichtung nicht gelegt werden.

Erst auf den massiven Druck von besuchenden Verwandten hin wird Frau S. noch am Wochenende von einem Arzt aufgesucht, der ihr schließlich Morphin subcutan und Diazepam oral verabreicht und eine weitere Versorgung mit diesen Wirkstoffen alle sechs Stunden anordnet. Frau S. beruhigt sich daraufhin sichtlich, hört auf zu halluzinieren und zu krampfen und ihre Atmung wird regelmäßiger. Siediert lebt Frau S. noch ca. 48 Stunden.

# Lösung:

---

- **§§ 223, 13 Körperverletzung durch Unterlassen (+)**
- wäre Frau S. angemessen mit Schmerzmittel versorgt oder in eine palliative Einrichtung verlegt worden, hätte sie weniger Schmerzen gehabt
- Pflegepersonal ist wie Arzt Garant für die Gesundheit der Heimbewohner = **verpflichtet** Schaden an Gesundheit abzuwenden und **Schmerzen zu lindern**
- falls intravenöse Schmerzmittelgabe nicht möglich ist, **muss Arzt verständigt** werden, damit adäquate Schmerzbehandlung erfolgen kann
- schon das zeitig verspätete Anrufen eines Arztes kann Strafbarkeit begründen

# Fazit:

---

- **Aktive Sterbehilfe ist verboten**
- **Medizinische Fachkräfte sind zur Schmerzlinderung verpflichtet**
- **Strafrecht steht einer vollumfänglichen palliativen Betreuung nicht im Wege = keine falsche Zurückhaltung aus „rechtlichen Risiken“**



---

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!